



## **Hygienekonzept Schlöble 2020-02 für Vermietung und Verleihung des Amendinger Schlöble**

entspricht den Vorgaben der 5. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) mit Stand vom 19.06.2020. Auf angekündigte Lockerungen ab dem 22.06.2020 wird hingewiesen.

Dieses Hygienekonzept ist Bestandteil des Miet- bzw. Leihvertrags.

**Jeder Veranstalter eines nicht zu St. Martin gehörenden Kreises muss dem Miet-/Leihvertrag sein eigenes Hygienekonzept für die Veranstaltung als Anlage beifügen. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass er die Teilnehmenden über das korrekte Hygieneverhalten informieren und die Einhaltung durchsetzen muss.**

Bei Vermietung/Verleihung/Nutzung des Amendinger Schlöble sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen gemäß § 14 der 6. BayIfSMV, Stand 19.06.2020 sowie Änderungen zum 30.06.2020 zu beachten:

### **Veranstaltungsarten**

- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt.  
Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann die zuständige Verwaltungsbehörde (Stadt Memmingen) Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Das Veranstaltungs- und Versammlungsverbot nach § 5 der 5. BayIfSMV wird beachtet.  
Erlaubt sind zum momentanen Zeitpunkt:  
Sitzungen von kirchlichen Leitungsorganen, die nicht dem Veranstaltungs- und Versammlungsverbot unterliegen;  
Veranstaltungen nach § 16 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung, Jugendbildung sowie Laien-Instrumentalgruppen.

### **Zugangsbedingungen (siehe auch Aushang)**

Der Zutritt zum Haus ist folgenden Personen untersagt, die

- aktuell positiv auf COVID-19 getestet sind,
- sich in den letzten vierzehn Tagen im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben,
- in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben,
- unter Quarantäne gestellt sind,
- Erkältungssymptome, Atemwegsprobleme (respiratorische Symptome jeder Schwere), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben.

### **Sicherheitsabstände (siehe auch Aushang)**



- An der Eingangstüre wird ein Schild angebracht, das Gebäude nur einzeln, mit 1,5 m Abstand und Maske zu betreten.
- Im Haus darf sich immer nur eine Gruppe aufhalten.
- Pro Raum darf nur eine der Raumgröße entsprechende Personenzahl anwesend sein:
  - Gottesdienstraum: **25 Personen**
  - Gemeinderäume 1. OG, jeweils: **10 Personen** (der Küchenbereich zählt nicht als dauerhafter Aufenthaltsbereich)
- Für das Betreten des Hauses und der Räume sowie für den Gang zur Toilette gelten die **Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht.**
- Bereiche, in denen die Abstandsregelung nicht umgesetzt werden kann, werden gesperrt.
- Die Sanitärräume für Damen/Herren dürfen jeweils nur von einer Person aufgesucht werden.
- Für die Umsetzung der **Abstandsregelung in den Räumen** während einer Veranstaltung ist der **Veranstalter verantwortlich.**

## Hygienemaßnahmen

- Information über Hygienemaßnahmen für Besucher des Hauses hängt aus.
- Es darf nur der mit Vertrag vermietete Raum/die mit Vertrag vermieteten Räume und die Sanitärräume benutzt werden. Die nicht vermieteten Räume dürfen nicht betreten werden.
- Die im Hygieneplan vorgeschriebene Reinigung der Sanitärräume erfolgt durch den Vermieter.
- Die Grundreinigung (wie Fußboden) der jeweiligen Veranstaltungsräume und der Verkehrsflächen wird entsprechend dem Hygieneplan durch den Vermieter gereinigt.
- In den Sanitärräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Stühle sind vom Veranstalter in entsprechenden Abständen gemäß der berechneten Höchstzahl an Personen des jeweiligen Raums (bzw. der jeweiligen Veranstaltung) zu stellen.
- Für die Flächendesinfektion von genutzten Stühlen, Tischen und sonstigen mit den Händen berührten Flächen ist der Veranstalter zuständig (vor und nach der Veranstaltung). Hierfür stehen Flächendesinfektionsmittel, Einmaltücher und Einmalhandschuhe zur Verfügung.
- Der Veranstalter hat für die Lüftung der Räume zu sorgen (regelmäßig bzw. mind. alle 60 min. für 10 min.)
- Die Veranstalter werden im Mietvertrag schriftlich aufgefordert, die Teilnehmenden über folgende während der Veranstaltung **einzuhaltende Hygienemaßnahmen** zu informieren:
  - **Mund-Nasen-Maskenpflicht** im gesamten Haus, sobald ein eventueller Sitzplatz verlassen wird.
  - **Keine Gruppenbildung** vor, während oder nach der Veranstaltung. Das Foyer kann nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
  - Am Ein- und Ausgang des Hauses steht **Hand-Desinfektionsmittel** bereit.
  - Die Toiletten dürfen von Teilnehmenden nur unter Beachtung der Abstandsregelungen aufgesucht werden. Ebenso sind am Treppenabgang zur Toilette die Abstandsregelungen zu beachten.

## Personal

- Für Mitarbeitende stehen Desinfektionsmittel für Flächen- und Hautdesinfektion, Behelfsmasken/Mundschutz und Einweghandschuhe zur Verfügung.
- Mitarbeitende sind im Umgang mit Behelfsmasken/Mundschutz und Hygieneregeln, allg. Verhaltensregeln sowie zu Risikogruppen und Krankheitssymptomen regelmäßig zu informieren.
- Es muss ausreichend Möglichkeiten zum regelmäßigen Händewaschen geben.
- Die Einhaltung des Abstandsgebots muss auch für Mitarbeitende und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sichergestellt sein.

## Infektionskette

- Der Vermieter ist nicht verantwortlich für namentlichen Nachweis von Veranstaltungsteilnehmenden. Hierfür zeichnet der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird auf die Notwendigkeit eines Hygienekonzepts hingewiesen, eine Kopie des Veranstaltungshygienekonzepts sollte der Ausfertigung des Miet-/Leihvertrags für die Ablage beigelegt werden. Ohne Hygienekonzept des Veranstalters ist keine Nutzung möglich.
- Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass das Hygienekonzept auf Verlangen der Kontrollbehörden bei der Veranstaltung vorgewiesen werden muss.

Der Kirchengvorstand von St. Martin